

# **Merkblatt für das Anzeigen von Planungen Bundeswasserstraße Mittellandkanal einschl. Nebengewässer**

## **Genehmigungsbedürftige Maßnahmen**

1. Einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung bedürfen
  - a. Benutzungen einer Bundeswasserstraße nach § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
  - b. die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer,wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nach § 31 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) zu erwarten ist.
2. Eine Genehmigung ist immer dann nötig, wenn die Maßnahme besondere Vorkehrungen oder ein bestimmtes Verhalten des Unternehmers erfordert, damit eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhütet wird. Dies kann nur nach Lage des Einzelfalles und auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse entschieden werden.
3. Genehmigungspflichtig sind auch die Änderungen von Benutzungen und Anlagen, soweit durch die Änderung eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Dasselbe gilt für Änderungen von Benutzungen und Anlagen, für die nach § 31 Abs. 2 WaStrG keine Genehmigungspflicht besteht.

## **Anzeige**

4. Wer eine dem allgemeinen Verkehr dienende Bundeswasserstraße (Anlage zum WaStrG) benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies anzuzeigen. Die Anzeige soll dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) die Beurteilung ermöglichen, ob die Maßnahme der Genehmigung bedarf.
5. Anzeigepflichtig ist derjenige, der die Bundeswasserstraße benutzen oder die Anlage errichten, verändern oder betreiben will (Unternehmer). Es besteht auch dann Anzeigepflicht, wenn der Unternehmer Dritte (z.B. eine Baufirma) mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragt.
6. Für zusammenhängende Maßnahmen genügt eine Anzeige
7. Die Anzeige muss enthalten
  - a. den vollständigen Namen und den Wohnsitz des Unternehmers (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Sitz),
  - b. Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme,
  - c. die Unterschrift des Unternehmers oder seines Bevollmächtigten

## **Unterlagen**

8. Für die Beurteilung, ob die Maßnahme der Genehmigung bedarf, ist die Anzeige um folgende Unterlagen zu ergänzen:
  1. Lageplan mit folgenden Eintragungen
    - a. die geplante Anlage in rot
    - b. die Grenzen, Flurstücksnummern und Eigentümernamen der für die Maßnahme in Anspruch genommenen und der benachbarten Grundstücke

- c. Maßstab und Nordpfeil
  - d. Kilometerangabe
  - e. Eigentümergegrenze der Bundeswasserstraßenverwaltung als gelbe Linie
- Die Lagepläne (Kanalkarten) können vom WSA gegen Kostenerstattung bezogen werden.
2. Zeichnungen der Anlage mit
    - a. Grundriss und Schnitte durch Bauwerke und Wasserstraße
    - b. Eintragung des planmäßigen Wasserstandes:
    - c. Höhenangaben bezogen auf NN
    - d. Angaben über Baugrund und Baustoffe
  3. Darstellung des Bauvorganges, ggf. einschl. Bauzeitenplan
  4. Darstellung der anzubringenden Zeichen, Lichter und Beleuchtungsanlagen
  5. Statische Berechnung der Anlage, bei schwimmenden Anlagen mit Schwimmfähigkeitsnachweis. Die Berechnung muss von einem Prüfenieur geprüft sein. (Anmerkung: Anlagenspezifische, strompolizeilich erforderliche Lastannahmen oder Sicherheitsbeiwerte über DIN, gem. den Empfehlungen des Arbeitsausschusses "Uferneinfassungen" Häfen und Wasserstraßen, EAU oder gem. dem Merkblatt "Schwimmende Landebrücken.")
  6. Erläuterungsbericht über alle aus der Anzeige oder den Zeichnungen nicht ersichtlichen aber zur Beurteilung wichtigen Angaben über Art, Umfang und Zweck der geplanten Maßnahmen sowie der für sie erforderlichen Anlagen und Arbeitsabläufe.
  7. Peilplan zur Feststellung der erforderlichen Wassertiefe und der möglichen Gegenstände (Schiffahrtshindernisse) auf der Sohle. Erforderlich ist eine flächenhafte Peilung mit einem Bodenkartenschreiber, keine Peilprofile.  
Soll die geforderte Peilung von dem verwaltungseigenen Messschiff "Herstellle" durchgeführt werden, werden Kosten je nach erforderlichem Aufwand berechnet. Hierzu ist eine Bestätigung bzw. Auftragserteilung erforderlich. Der ausgewertete Peilplan wird dann Bestandteil der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung.
  8. Ermittlung der Einleitungsgeschwindigkeit. Die maximal vorhandene Querströmung darf in 1 m Entfernung vom Ufer nicht größer als 0,3 m/s sein.
  9. Höhe der Baukosten einschließlich Eigenleistung.  
Alle Unterlagen sind mit der Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten und mit Ortsangabe und Datum zu versehen.  
Die Unterlagen müssen mit Heftrand versehen, in DIN-A4-Format gehalten oder gefaltet sein. Sie werden Bestandteil der Genehmigungsurkunde.  
Anzeige und Unterlagen sind in fünffacher Ausfertigung einzureichen.

## Sonstiges

9. Keine Anzeige liegt vor, wenn der Unternehmer dem WSA lediglich von einer erwogenen in ihrer Gestaltung noch nicht festliegenden Maßnahme Kenntnis gibt, um Auskunft darüber einzuholen, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich ist.
10. Für Erteilung, Versagung, Rücknahme und Widerruf strom- und schiffahrtspolizeilicher Genehmigungen sind Gebühren und Auslagen nach der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-KostV) vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294) zu erheben.
11. Der Baukostenwert ist Maßstab für die Bemessung der Gebühr. Es kommt nur der Wert derjenigen Maßnahme in Frage, die Gegenstand der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung ist. Baukostenwert ist der Wert, der sich aus den Kosten für die Errichtung der Anlagen ergibt, also der Neubauwert.